

**FAMILIENNACHZUG FÜR FLÜCHTLINGE** In Lingen leben 230 Menschen mit eingeschränktem Schutzstatus.

SKM-Geschäftsführer Hermann-Josef Schmeinck und seine Kollegin Jennifer Schotter kritisieren die Entscheidung im Bundestag.

# SKM sieht Grundrechte eingeschränkt

## Kritik am Umgang mit Familiennachzug für Flüchtlinge – „Demotivierend in Bezug auf Integration“

Von einer „Stimmungsmache statt einer nüchternen Betrachtung der Situation“ beim Thema Familiennachzug von geflüchteten Menschen hat am Donnerstag der SKM in Lingen gesprochen.

Von Thomas Pertz

**LINGEN.** Der Fachverband für soziale Dienste ist in der Stadt seit vielen Jahren für die Betreuung der Flüchtlinge zuständig. In einem Gespräch mit der Redaktion äußerten sich Geschäftsführer Hermann-Josef Schmeinck und seine Kollegin Jennifer Schotter am Donnerstag kritisch zur Entscheidung des Bundestages in dieser Frage. Dieser hatte beschlossen, dass der Familiennachzug für Flüchtlinge mit eingeschränktem Schutzstatus bis Ende Juli ausgesetzt bleibt.

Auf Anfrage teilte die Linger Verwaltung mit, dass derzeit in der Stadt 230 Menschen mit subsidiärem Schutzstatus lebten. Darunter sind aber auch Familien, sodass die Zahl derer, die einen Familiennachzug beantragen könnten, kleiner ist.

Schmeinck kritisierte, dass in der öffentlichen Debatte und medialen Berichterstattung über dieses Thema von „Scouts“ und „Ankerpersonen“ unter Geflüchteten die Rede sei, deren Flucht einzig dem Zweck diene, möglichst viele Familienangehörige nachzuholen. „Ich kann doch nicht alle unter Generalverdacht stellen“, betonte der SKM-Geschäftsführer. Menschen, die ein Hilfesystem ausnutzen würden, werde es immer geben, nationenübergreifend.

Auch werde, so Schmeinck, völlig vergessen, dass es sich um Menschen handele, die nach ihrer Flucht seit zwei Jahren auf ihre engsten Angehörigen warten würden. Subsidiär

Schutzberechtigte dürfen seit März 2016 keine Angehörigen mehr nach Deutschland nachholen. Die Große Koalition aus CDU/CSU und SPD hatte den Anspruch darauf damals für zwei Jahre ausgesetzt, also bis Mitte März. Nach dem Beschluss des Bundestages bleibt diese Möglichkeit den Betroffenen auch für viereinhalb weitere Monate verwehrt.

Der Bundestag beschloss außerdem, ab 1. August den Nachzug für 1000 Angehörige von Betroffenen „aus humanitären Gründen“ zu gestatten. Zusätzlich sollen Härtefälle berücksichtigt werden. „Sagen Sie mal jemandem, der bereits seit zwei Jahren auf seine Angehörigen wartet, dass wir nicht wissen, ob seine Angehörigen unter den 1000 sind“, sagte Schmeinck. Diese Ungewissheit sei für den Betroffenen demotivierend, was seine Bemühungen zur

„Grundrechte werden bei uns nur noch nach Kontingenten vergeben“

**Hermann-Josef Schmeinck, SKM-Geschäftsführer**

Integration anbelange.

Flüchtlingsbetreuerin Jennifer Schotter berichtete von einer Frau aus Syrien, die mit ihrem Mann und ihrer minderjährigen Tochter in Lingen lebt, aber in großer Sorge um ihre 19 und 20 Jahre alten Töchter ist. Diese hängen zurzeit in der Türkei fest, dürfen aber nicht nach Deutschland kommen, da sie volljährig sind. „Das belastet die Familie sehr, auch für uns ist das eine heftige Geschichte“, betonte Schotter.

Er habe den Eindruck, „dass bei uns Grundrechte nur noch nach Kontingenten vergeben werden“, meinte Schmeinck unter Hinweis auf das Grundgesetz, das Ehe und Familie unter einen besonderen Schutz stellt.



**Eine Flüchtlingsfamilie in Deutschland:** Der Bundestag hat am Donnerstag beschlossen, dass der Familiennachzug für Flüchtlinge mit eingeschränktem Schutzstatus bis Ende Juli ausgesetzt bleibt.

Foto: Sebastian Gollnow/dpa

### KOMMENTAR

## Schüren von Ängsten nutzt niemandem

Das Thema Familienzusammenführung bei Flüchtlingen mit eingeschränktem Schutzstatus ist bestens geeignet, um Ängste zu schüren, zu polarisieren, Stimmung zu machen. Wer sich mit Flüchtlingsbetreuern unterhält, bekommt ein differenzierteres Bild. Ob solche lokalen Experten allerdings im Vorfeld von Entscheidungen, wie sie nun im Bundestag getroffen worden sind, gehört werden, ist eine ganz andere Frage.



Von Thomas Pertz

Zahlen sorgen für einen klaren Blick: Auf jeden Geflüchteten in Deutschland entfallen laut Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung im Schnitt 0,28 nachzugsberechtigte Personen. Viele Geflüchtete sind noch ledig, haben gar keine Kinder oder ihre Familien

sind bereits in Deutschland. Die Zahl derer, die im Rahmen einer Familienzusammenführung kommen könnten, ist also deutlich kleiner, als in den Debatten mitunter behauptet wird.

Das nutzt den betroffenen Menschen, die sich in Lingen aufhalten und seit zwei Jahren hoffen, wieder mit ihren Familien zusammen zu sein, nach der Abstimmung im Bundestag aber nichts. Sie werden sich weiterhin um ihre Angehörigen

in den Bürgerkriegsländern sorgen. Ihre Motivation zur Integration, zur Konzentration auf Sprachkurs, Schule und Arbeitsmaßnahmen, wird durch die andauernde Ungewissheit kaum größer werden.

Diese Enttäuschung aufzufangen ist nun die große Aufgabe der haupt- und ehrenamtlichen Flüchtlingsbetreuer vor Ort. Nicht nur in Lingen.

t.pertz@noz.de



**Gesprächspartner unserer Redaktion:** Jennifer Schotter, Flüchtlingsbetreuerin beim SKM, und Geschäftsführer Hermann-Josef Schmeinck.

Foto: Thomas Pertz

### Was bedeutet subsidiärer Schutz?

Der subsidiäre Schutz greift ein, wenn weder der Flüchtlingschutz nach Abschluss eines Asylverfahrens noch die Asylberechtigung gewährt werden können. Subsidiär schutzberechtigt sind Menschen, die stichhaltige Gründe dafür vorbringen, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ein **ernsthafter Schaden** droht und sie den Schutz ihres Herkunftslands nicht in Anspruch nehmen können oder wegen der Bedro-

hung nicht in Anspruch nehmen wollen. Als ernsthafter Schaden gilt: die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen **bewaffneten Konflikts**. Die rechtlichen

Folgen sind: Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr, bei Verlängerung: jeweils zwei weitere Jahre, **Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren möglich**, wenn weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind. Ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang und Erwerbstätigkeit ist dann gestattet. (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)